

570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Gesetzesantrag des Bundesrates****vom 12. Juni 1992****betreffend Aufnahme der Mitglieder des Bundesrates in den Geltungsbereich des Parlamentsmitarbeitergesetzes.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. .../1992, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz) (329/A, 545 d. B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Parlamentsmitarbeitergesetzes erhält die Bezeichnung „Artikel I“.

2. Nach Artikel I wird folgender Artikel II angefügt:

„Artikel II

Artikel I ist auf Mitglieder des Bundesrates mit den folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. In § 1 Abs. 2 Z 2 tritt anstelle des Zitates ‚dem Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410‘ das Zitat ‚der Bundesrats-Geschäftsordnung 1988, BGBl. Nr. 361‘.

2. Die Befristung des Dienstvertrages in § 5 Z 1 ist mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode des entsendenden Landtages zu vereinbaren.

3. Für die Beratung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes für Mitglieder des Bundesrates ist ein Beirat im Sinne des § 12 aus sieben Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. An den Sitzungen dieses Beirates sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Bundesrates zur Teilnahme berechtigt.

4. Artikel II tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Begründung

Im Antrag 329/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Dr. Haider und Genossen wurde im allgemeinen Teil der Begründungen ausgeführt, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den ständig wachsenden Aufgaben der Mitglieder des Nationalrates Rechnung getragen werden soll. Es wurde erwähnt, daß nicht nur im Bereich der Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich internationaler Kontakte, Besucher und Veranstaltungen die letzten Jahre eine Mehrbelastung mit sich gebracht haben. Auch im internationalen Vergleich besteht hinsichtlich der Beschäftigung von parlamentarischen Mitarbeitern für den einzelnen Abgeordneten ein Nachholbedarf.

Es wurde daher bei den Beratungen für das Budget 1992 eine finanzielle Vorsorge für die personelle Unterstützung aller Mitglieder des Nationalrates geschaffen.

Ebenso wurde dabei schon in Aussicht genommen, daß die Möglichkeit, parlamentarische Mitarbeiter zu beschäftigen, ab 1. Jänner 1993 auch für Mitglieder des Bundesrates gewährleistet sein soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben daher diesen Antrag nunmehr eingebracht, um bis zum Ende dieses Jahres eine Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen. Weiters wurde dieser Antrag so rechtzeitig eingebracht, daß auch die budgetäre Vorsorge schon jetzt für das Budgetjahr 1993 im Rahmen der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes Berücksichtigung finden kann.

Mit dieser Maßnahme soll auch ein Beitrag zu einer gewissen Chancengleichheit zwischen Abgeordneten zum Nationalrat und Mitgliedern des Bundesrates geleistet werden. Denn die Aufwertung des Parlamentarismus im allgemeinen kann in einem Zweikammersystem nur gleichmäßig unter Berücksichtigung beider Kammern und ihrer Besonderheiten erfolgen. Eine einseitige Aufwertung des Nationalrates ohne Einbeziehung des Bundesrates würde zwangsweise zu einer weiteren Verzerrung im politischen Gewicht der Kammern führen, weshalb eine Beschlußfassung dieses Antrages unabdingbar notwendig ist.